

Mann gewesen sei. Gerade weil König sich in so angesehenen Stellung befunden habe, auch ein sehr wohlhabender Mann gewesen sei, sei ihm in keiner Weise der Gedanke gekommen, daß es sich um gestohlene Papiere handeln könne.

Das Verfahren gegen Speiser wegen Diebstahls ist im Juli d. J. (da ausrichtender Verdacht nicht vorliege — so heißt es in dem Beschluß) eingestellt worden. Speiser selbst wurde in der Hauptverhandlung am 4. Oktober als Zeuge vernommen und hat geleugnet, zu den Handschriften in irgendwelcher Beziehung zu stehen. Das Gericht hat den Angaben Bachs wie Speisers keinen Glauben geschenkt und auf Grund der Hauptverhandlung als erwiesen angesehen, daß Speiser die Handschriften gestohlen und Bach sie in Kenntnis von dem strafbaren Erwerb durch Speiser an sich gebracht hat. Das Gericht hat ferner angenommen, daß Bach die Absicht hatte, es bei dem einen Falle nicht bewenden zu lassen, sondern fortgesetzt solche Handschriften erwerben wollte. Damit erschien das Tatbestandsmerkmal der Gewerbsmäßigkeit festgestellt.

Zu der Revisions-Verhandlung vor dem Reichsgericht am 3. d. M. hatte sich der Angeklagte vorführen lassen.

Es lagen zwei Revisionschriften vor, von denen die eine vom Verteidiger verfaßt war, während die andere vom Angeklagten verfaßt und vom Verteidiger mit unterzeichnet worden war. Es wurde zunächst behauptet, der wesentlichste Teil der Feststellung, nämlich daß die Handschriften von Speiser an den Angeklagten verkauft worden seien, entbehre der Begründung. Es fehle auch die Feststellung, daß Speiser die Papiere entwendet habe in der Absicht, sie an Bach zu verkaufen. Eine Begründung der Feststellung, daß die Absicht Bachs dahin gegangen sei, solche Fehlereien weiter zu verüben, sei im Urteil nicht enthalten; das Urteil sage lediglich, er habe einen sehr stark ausgeprägten Geschäftssinn. — Des weitern behauptete der Angeklagte in seiner Revisionschrift, er sei in seiner Verteidigung beschränkt worden. Mündlich machte der Angeklagte noch einige Ausführungen, die sich auf einzelne der erhobenen Rügen bezogen.

Der Reichsanwalt beantragte die Verwerfung der Revision. Eine Beschränkung der Verteidigung liege nicht vor. Der Angeklagte habe zwar in der Hauptverhandlung behauptet, daß die Antiquariatskataloge vielfach ähnliche Goethe-Handschriften aufwiesen; aber einen Beweisanspruch in bezug hierauf habe er in der Hauptverhandlung nicht gestellt. Es sei lediglich darauf angekommen, daß es sich um Goethe-Handschriften aus amtlichen Akten handelte. Daß etwas Derartiges in den Antiquariatskatalogen stehe, habe der Angeklagte nicht behauptet. Materiell sei die Revision verfehlt. Ausdrücklich sei festgestellt, daß Speiser die Handschriften aus dem Archiv gestohlen habe. Ob und wie Speiser sich schuldig gemacht habe, sei gleichgültig; festgestellt sei, daß Speiser die entwendeten Handschriften an den Angeklagten verkauft und daß dieser den strafbaren Erwerb gelannt habe. Unrichtig sei die Behauptung, daß Bach nicht bestraft werden könne, weil Speiser rechtskräftig außer Verfolgung gesetzt sei.

Das Reichsgericht erkannte auf Verwerfung der Revision. Der Diebstahl sei einwandfrei festgestellt. Der Umstand, daß Speiser außer Verfolgung gesetzt worden sei, sei gleichgültig, da die jetzt erkennende Strafkammer durch diesen Umstand nicht verhindert gewesen sei, andre Tatsachen festzustellen. Der Tatbestand der gewerbsmäßigen Fehlerei sei einwandfrei festgestellt. Aus einem einzigen Falle könne sehr wohl auf Gewerbsmäßigkeit geschlossen werden, wenn daraus hervorgehe, daß die Absicht des Fehlers darauf gerichtet gewesen sei, aus der Fehlerei fortgesetzt eine Erwerbsquelle zu machen. Lenge.

Vom Reichsgericht. (Nachdruck verboten.) — Die Strafkammer in Geestemünde hat am 24. März d. J. den Lotteriekollektor Rudolf Bachmann in Mainz wegen Lotterievergehens in drei Fällen zu 330 *M* Geldstrafe verurteilt, ferner wegen gleichen Vergehens in je einem Fall den Verleger der „Nordwestdeutschen Zeitung“ in Bremerhaven, Ditgen, und den Buchhalter Döring als verantwortlichen Inseratenredakteur zu je 100 *M*.

Bachmann hatte dem genannten Blatt den Gewinnplan der Hamburger und Braunschweiger Lotterie, beilegen lassen, und Döring hatte den im Blatt selbst abgedruckten Hinweis auf diese Beilagen verfaßt. Von der Nordwestdeutschen Zeitung erscheinen

etwa 12 000 Exemplare, von denen 8—9000 in Preußen, nämlich den Schwesterstädten Geestemünde und Lehe, verbreitet werden. In Preußen aber sind die genannten Lotterien verboten und ebenso die Anzeigen in Zeitungen, die sich darauf beziehen. Die Prospekte waren außerdem noch durch Anschlag an den Platsäulen der drei Städte verbreitet worden.

Die von Ditgen und Döring eingelegte Revision wurde am 3. d. M. vom Reichsgericht verworfen, dagegen wurde auf die Revision Bachmanns das Urteil, soweit es ihn betrifft, aufgehoben und die Sache in diesem Umfange an die Strafkammer zurückverwiesen. Bachmann hatte in der Hauptverhandlung behauptet, er habe nicht gewußt, daß die Platsate auch in den preussischen Städten Geestemünde und Lehe an die Säulen geklebt würden. Dieser Einwand, der, wenn seine Wahrheit erwiesen würde, die Annahme einer strafbaren Tat gemäß § 59 des Strafgesetzbuchs ausschließen würde, ist von der Strafkammer nicht gewürdigt worden. Auch die materielle Rüge erwies sich als begründet, da das Urteil Widersprüche aufweist. Lenge.

Einfuhr nach Serbien. Abstandnahme von der Forderung des Ursprungsnachweises bei Postsendungen aus Vertragsstaaten. — Der serbische Finanzminister hat durch Runderlaß vom 13./26. Oktober d. J., S. Nr. 21 934, die Zollämter angewiesen, bei Postsendungen aus Vertragsstaaten von der Forderung des im Erlasse vom 3./16. August d. J., S. Nr. 15 648, vorgeschriebenen Ursprungsnachweises abzugehen, da die den Waren sendungen beigefügten fremden Ausfuhranmeldungen als vollgültiger Beweis für die Herkunft der Waren gelten können. (Srpske Novine.)

(Aus den im Reichsamt des Innern zusammengestellten „Nachrichten für Handel und Industrie.“)

Nobelpreise 1906. — Aus Stockholm wird den Zeitungen gemeldet: „Svenska Dagbladet“ meldet aus Paris, daß der Nobelpreis für Chemie dem Pariser Professor Henri Moisson und der Nobelpreis für Physik dem Professor Thomson in Cambridge zuerteilt werden wird. Das Blatt bestätigt das Gerücht, daß der Nobelpreis für Medizin an die Professoren Golgi in Pavia und Ramón y Cajal in Madrid und der Nobelpreis für Literatur an Giosuè Carducci in Bologna verliehen werden soll. Red.

Die Bücherausstellung im Helmhaus in Zürich. — Der „Neuen Zürcher Zeitung“ Nr. 326 vom 24. November 1906 entnehmen wir mit gefällig erteilter Erlaubnis die folgende anerkennende Besprechung einer im „Helmhaus“ in Zürich zurzeit veranstalteten Schweizerischen Bücherausstellung: (Red.)

„r. Sie wissen ja, der Deutschschweizer stürzt sich im allgemeinen nicht auf Bücher“, schrieb uns kürzlich ein angesehenen Verleger Deutschlands. Das Urteil konnte stutzig machen; es kam ja aus der Erfahrung. Wenn aber der Mann den Zudrang zur Buchausstellung im Helmhaus dieser Tage hätte sehen können, müßte er doch eine bessere Meinung von unserm Publikum, wenigstens dem großstädtischen, bekommen haben. Er ist zeitweise so groß, daß man tatsächlich kaum sich durchdrängen kann. Es ist, als genösse das Buch bei uns die größte Popularität. Oder muß man dies lebhafteste Interesse umgekehrt denken: als die Neugier der Menge für etwas, das man bisher nicht recht oder gar nicht kannte?

Sei dem wie ihm wolle, der Erfolg der Ausstellung rechtfertigt deren Installierung vollauf. Man möchte nur wünschen, daß zu einer folgenden sich auch diejenigen Verleger der Schweiz einfinden, die sich diesmal noch ablehnend verhielten. Dann wäre die neue Ausstellung vielleicht nach Stoffgruppen oder historischen Gesichtspunkten zu arrangieren, die eine Entwicklung des Buchgewerbes auf unserm Boden deutlicher vor Augen führen würde als eine Darstellung, die nach Firmen geordnet ist, wie die jetzige. Doch diesmal war der Zweck nur eigentlich der, sich dem Publikum einmal in corpore vorzustellen und zu zeigen, daß sich das schweizerische Buchgewerbe wohl sehen lassen dürfe.

Unsre Verleger haben den großen Firmen Deutschlands gegenüber einen schweren Stand. Jene haben eine alte Tradition, Jahrhunderte lange Erfolge, ein ungleich größeres nationales